

**Ergänzung des Vertrages über die Trägerschaft der Kindertagesstätte des Deutschen Roten Kreuzes in Laboe vom 07.05.2008**

zwischen

dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Laboe e.V.

vertreten durch:

die Vorsitzende, Frau Ute Ullrich und die stellv. Vorsitzende Frau Ursula Zimmer

- nachstehend „Träger“ genannt –,

und

der Gemeinde Laboe

vertreten durch den 1. stellv. Bürgermeister, Herrn Walter Riecken

- nachstehend " Gemeinde" genannt -

**§ 1**

- (1) Zur Sicherstellung der Versorgung der Gemeinde Laboe mit Kindertagesstättenplätzen für Kinder im Alter unter 3 Jahren beauftragt die Gemeinde den Träger mit der Einrichtung von zwei zusätzlichen Krippengruppen mit je 10 Plätzen ab dem 01.09.2013. Die Vertragspartner gehen von einem dreijährigen Bedarf für die Vorhaltung dieser Gruppen aus.
- (2) Der Träger mietet für diese beiden Gruppen die Liegenschaft „Schwanenweg 26“ in Laboe an und betreibt dort die Krippengruppen als Außenstelle der Kindertagesstätte im Bauernvogtredder 2 in eigener Betriebsträgerschaft.
- (3) Der Träger beantragt rechtzeitig eine Betriebsgenehmigung nach § 45 SGB VIII und im Zusammenwirken mit der Gemeinde Laboe und dem Amt Probstei eine Nutzungsänderung nach § 67 LBO für die Außenstelle.

## § 2

- (1) Der Gemeinde obliegt die Finanzierung der Umbau- und Einrichtungskosten bis zu einem Betrag von 50.000,00 €, soweit diese nicht vom Vermieter durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Rückbaukosten, soweit der Rückbau vom Vermieter verlangt wird und hierauf nach dem Mietvertrag zwischen dem Träger und dem Vermieter Anspruch besteht. Die Vertragspartner bemühen sich bei der Planung und Ausführung des Umbaus und der Einrichtung um größtmögliche Kostengünstigkeit.
- (2) Abschreibungskosten können für die Investitionen nach Abs. 1 vom Träger gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Im Rahmen des durch den Träger nach § 5 (4) des Ursprungsvertrages durchzuführenden Kostenausgleichs mit anderen Gemeinden, aus denen Kinder diese Krippengruppen besuchen, sind jedoch die Investitionen mit dem üblichen Abschreibungsbetrag einzurechnen, um die anteilige Mitfinanzierung durch die mitnutzenden Gemeinden sicherzustellen.
- (3) Die Miet- und Nebenkosten für die Liegenschaft sind Bestandteil der laufenden Betriebskosten und werden entsprechend der vertraglichen Regelungen des § 5 des Ursprungsvertrages von der Gemeinde im Rahmen des anteiligen Defizitausgleichs finanziert. Gleiches gilt für die übrigen angemessenen Personal- und Sachkosten der zusätzlichen Krippeneinrichtung.
- (4) Die Trägerin verpflichtet sich im Zusammenwirken mit der Gemeinde Laboe und dem Amt Probstei einen fristgerechten Zuschussantrag beim Kreis Plön zur Mitfinanzierung des Projektes nach dem „Aktionsprogramm U 3 – Förderung“ von kurzfristigen Maßnahmen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren“ des Landes Schleswig-Holstein zu stellen, die Mittel abzufordern und abzurechnen.

## § 3

- (1) In der Kindertagesstätte des DRK Ortsvereins Laboe wird ab 15.08. / 01.09.2013 folgendes Gesamtangebot vorgehalten:

Angebot	Gruppen / Plätze	Öffnungszeiten
Kindergartengruppen	4 Gruppen à 20 Plätze = 80	8:30 – 14:00 Uhr
Krippengruppen Bauernvogtredde	2 Gruppen à 10 Plätze = 20	8:30 – 14:00 Uhr
Krippengruppen Schwanenweg	2 Gruppen à 10 Plätze = 20	8:30 – 14:00 Uhr
Randöffnungszeiten		
früh	bedarfsabhängig	7:30 – 8:30 Uhr
spät	bedarfsabhängig	14:00 – 16:00 Uhr

In den Randbetreuungszeiten von 7:30 bis 8:30 und von 14:00 bis 16:00 Uhr werden die Kinder in reduzierter Gruppenanzahl unter Ausnutzung der maximalen Belegung nach der KiTaVo zusammengefasst.

Veränderungen durch die Trägerin bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

Die Gemeinde kann bedarfsbezogen Änderungen des Angebotes verlangen.

- (2) Die Gemeinde plant zur besseren Bedarfsfeststellung ein zentrales Anmeldeverfahren und Richtlinien zur Platzvergabe für die Laboer Kindertagesstätten. Die Trägerin verpflichtet sich schon jetzt zur Teilnahme an diesem Verfahren.
- (3) § 2 des Ursprungvertrages wird um folgenden Absatz (4) ergänzt:  
Der Träger nimmt Kinder mit erstem Wohnsitz in Laboe und aufgrund der „Vereinbarung zur Finanzierung der Kindertagesstätten mit Standort in der Gemeinde Ostseebad Laboe“ vom 24.03.2005 mit Wohnsitz in Brodersdorf auf.  
Bei freien Kapazitäten können darüber hinaus Kinder mit Wohnsitz in anderen Gemeinden aufgenommen werden, deren Wohnsitzgemeinden sich zur Übernahme der ungedeckten Betriebskosten nach § 25a KiTa-G SH für das jeweilige Kind aus ihrer Gemeinde schriftlich verpflichten.  
Die Aufnahme erfolgt ungeachtet von Herkunft, Nationalität, Konfession und Weltanschauung des Kindes und ihrer Personensorgeberechtigten.
- (4) § 5 (1) des Ursprungvertrages wird nach Satz 3 wie folgt ergänzt:  
Der Personalbedarf für die pädagogischen Fachkräfte der Gesamteinrichtung bemisst sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Kreises Plön in der „Arbeitshilfe zur Personalberechnung in Kindertagesstätten“.

#### § 4

- (1) Dieser Ergänzungsvertrag endet mit Ausnahme der Regelungen des § 3 mit Ablauf des 31.08.2016 ohne, dass es einer schriftlichen Kündigung von einem der Vertragspartner bedarf. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch bis zum 31.12.2015 Verhandlungen über einen über den 31.08.2016 hinausgehenden Betrieb der Außenstelle abzuschließen.
- (2) Die Gemeinde Laboe ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kindertagesstättenjahres (31.07. eines Jahres) vorzeitig ganz oder teilweise zu kündigen, wenn kein weiterer Bedarf zum Betrieb der Außenstelle gegeben ist. Dies ist für die Teilkündigung einer Gruppe der Fall, wenn weniger als insgesamt 15 Kinder die Außenstelle nutzen werden. Für die Gesamtkündigung gilt eine Zahl von weniger als 5 die Einrichtung nutzende Kinder. In beiden Fällen gilt, dass vorrangig die Krippengruppen im Bauernvogtredder 2 zu belegen sind.

In diesen Fällen verpflichtet sich die Gemeinde die dem Träger aufgrund der vorzeitigen Kündigung unabweisbar über den vorzeitigen Kündigungstermin hinaus entstehenden Personal-, Miet- und Nebenkosten sowie die ggf. notwendigen Rückbaukosten zu erstat-

ten. Dabei ist der Träger nach Zugang der Kündigung zur schnellst möglichen Kündigung bestehender Verträge verpflichtet.

- (3) Die übrigen Regelungen des Ursprungsvertrages vom 07.05.2008 bleiben bestehen.
- (4) Für § 3 diese Ergänzungsvertrages gelten die Laufzeit und die Kündigungsbestimmungen des Ursprungsvertrages, wobei in der Tabelle des Abs. (1) mit der Außerbetriebnahme der Außenstelle Schwanenweg die Zeile 4 „Krippengruppen Schwanenweg“ gelöscht wird.
- (5) Dieser Ergänzungsvertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Laboe, den 01.08.2013

Gemeinde Laboe

DRK-OV Laboe e.V.



Walter Riecken

1. Stellv. Bürgermeister



Ute Ulrich

Vorsitzende



Ursula Zimmer

stellv. Vorsitzende